

Die Forderung deutscher Abstammung der Lehrlinge in den altpreußischen Gewerksrollen

Die folgende Untersuchung ist angeregt worden durch ein stoffreiches Buch von Dora Grete Hopp¹ über das Verhältnis der deutschen Zünfte zu den Nichtdeutschen im Osten, in dem die Verfasserin die Forderung, daß die Lehrlinge deutscher Abstammung, „deutscher Art und Zunge“ sein müßten, zu einem Kardinalpunkt ihrer Forschungen gemacht hat. Sie nennt diese Forderung Deutschenparagraph und behauptet, daß er im Ordenslande Preußen seit dem 14. Jh. auftrete, sich „gegen den im Verhältnis zu den Wenden der Marken politisch tätigeren prußischen Bevölkerungsteil“ gerichtet und daß er dort „eine zur Erhaltung des Deutschtums notwendige Schranke“ dargestellt habe.² Da sie eigene Forschungen nur über die Zünfte der Mark Brandenburg getrieben hat, verläßt sie sich, was Preußen angeht, auf Gewährsmänner — und diese versagen.

Für die Behauptung, daß 1309 der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen die Prußen vom Bürgerrecht ausgeschlossen und ihnen die Zunftfähigkeit abgesprochen habe, beruft sie sich auf J. Voigt, F. W. Stahl und B. Schumacher.³ Das erste ist wohl richtig, doch sind die Bedingungen, unter denen ein Handwerksmeister das Bürgerrecht erwirbt, nicht gleichzusetzen mit denen, die ein Lehrling bei der Aufnahme in ein Gewerk zu erfüllen hat. Schumacher behandelt die Stellung der Prußen im allgemeinen, sagt aber nichts über ihre Ausschließung vom Handwerk. Voigt zieht zum Beweise einige städtische Willküren heran, aber nicht die sog. Landesordnung von 1309, die er in einem Excurs zum 5. Bande seiner Geschichte Preußens als eine Fälschung Simon Grunaus entlarvt hat, und wenn schon die Bestimmungen des 4. Artikels wirklich gegolten haben sollten, dann ist zu beachten, daß nach ihm Prußen nur nicht „als obrigkeitliche Behörde andern vorgesetzt oder zu einem Amte zugelassen werden“ sollten. Davon, daß nur Deutsche als Lehrlinge aufgenommen werden dürften, steht in der Landesordnung kein Wort. Stahl liest aber aus ihr heraus, daß die Prußen „weder zu Ehrenämtern noch zu einem bürgerlichen Gewerbe, Handwerk und Kaufmannschaft . . . zugelassen“ werden sollten. Ganz unfundiert ist diese Behauptung allerdings nicht. Nicht 1309, aber im 15. Jh. hat es nicht an Bemühungen gefehlt, die Prußen von den Städten fernzuhalten und ihnen den Zugang zum Handwerk zu versperren. Motiv dafür war aber nicht die Angst der Handwerker vor prußischem Zuzug, sondern das Bemühen des Adels, das in dieser Zeit im ganzen Osten festzustellen ist, den Zug vom Lande in die Stadt zu erschweren, sich das

1) Dora Grete Hopp, Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg. (Wiss. Beiträge zur Geschichte u. Landeskd. Ost-Mitteleuropas, hrsg. vom J. G. Herder Institut, Nr. 16.) Marburg a. d. L. 1954. Vgl. dazu die Besprechung in ZfO. 5 (1956), S. 136.

2) D. G. Hopp, S. 73, 76, Anm. 813, 942—44.

3) J. Voigt, Geschichte Preußens. Bd 1—9. Königsberg 1827—39. Bd 5, S. 613—619, 6, S. 700; F. W. Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd 1, Gießen 1874. S. 102; B. Schumacher, Geschichte von Ost- und Westpreußen. 1. Aufl. Königsberg 1937. S. 67, 2. Aufl. Würzburg 1957. S. 70 f.

preußische Gesinde zu erhalten. So wurde auf einer Tagfahrt in Mühlhausen 1474 gleichzeitig beschlossen, daß kein Bürger preußisches Gesinde halten und keinen Prußen ein Handwerk lernen lassen dürfe und daß das vom Lande in die Stadt entlaufene preußische Gesinde den Dienstherren ausgeliefert werden sollte.⁴

Auch die Tatsache, daß in Danzig wie wohl in allen Städten des Ordenslandes eheliche und freie Abkunft für die Erlangung des Bürgerrechts gefordert wurde, sagt über unser Thema nichts aus. Konkreter sind die Behauptungen, daß in Elbing und in Königsberg alle Gewerke deutsche Herkunft verlangt hätten⁵, doch lassen sie sich nicht halten. Der für Elbing als Gewährsmann herangezogene A. Matz hat solch eine Behauptung zwar gewagt, aber nicht bewiesen, und auch in der Rolle der Elbinger Bierträger, der einzigen gedruckten Elbinger Rolle, steht nichts davon. W. Franz hat geschrieben: „In allen mittelalterlichen Handwerksrollen (Königsbergs) wird für die Erlernung eines Handwerks zur Bedingung gemacht, daß der Lehrling ehelich und von deutschen Eltern geboren sei“, aber er hat auf meine briefliche Anfrage diese Behauptung eingeschränkt: „In allen Rollen habe ich nicht ausdrücklich hervorgehoben gefunden, daß nur Deutsche einer Zunft in der Stadt angehören dürften. Das schien aber selbstverständliche Voraussetzung zu sein.“ Mit andern Worten: Franz, der beste Kenner der Königsberger Gewerke, hat in keiner mittelalterlichen Rolle die Forderung gefunden, daß die Lehrlinge deutscher Art sein müßten.

Nachdem sich alle verallgemeinernden Behauptungen der Literatur als nicht stichhaltig erwiesen haben, bleibt zu prüfen, was die archivalischen Quellen über unser Thema sagen. Es wird also im folgenden nicht untersucht, ob nur

4) M. Perlbach, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen 1878. S. 145.

5) A. Matz, Die Zünfte der Stadt Elbing bis zum Einzuge der Schweden 1626 (Elbinger Jahrbuch 1, 1919/20, S. 43—94). M. erwähnt nebenbei und als selbstverständlich, daß die Lehrlinge guter deutscher Art und Zunge sein müßten (S. 50, 63), belegt das aber nur mit einem undatierten älteren Vertrag der Lohgerber, so daß man vermuten muß, daß er wie Franz diesen einen Fall verallgemeinert hat. W. Franz, Geschichte der Stadt Königsberg. Königsberg (1934). S. 29. In seinem Buch „Königsbergs Gewerbe im Mittelalter“, Königsberg 1939, der gründlichsten Darstellung des Königsberger Handwerks in dieser Zeit, behauptet er, ohne Belege beizubringen, daß „Masovier, Preußen, Polen und Litauer in Königsberg nicht Handwerker und Bürger werden“ konnten (S. 55), und daß der Lehrling „doch sicherlich dieselben Voraussetzungen erfüllen“ mußte wie der Meister (S. 42). Was Danzig angeht, so erwähnt die ausführliche Untersuchung von Th. Hirsch, Handels- und Gewerbe-geschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858, die Forderung auf deutsche Abstammung nicht; sie ist auch nicht in den im Anhang abgedruckten Gewerksrollen enthalten. Wenn in den Geburtsbriefen, die den Gesuchen um Verleihung des Bürgerrechts beigegeben wurden, fast niemals die Angabe fehlte, daß der Antragsteller deutscher Art und Zunge war, so ist daraus nicht zu schließen, daß für die Annahme als Lehrling dasselbe verlangt wurde.

Deutsche in den Städten des Ordenslandes Preußen das Bürgerrecht erwerben oder sich als Meister niederlassen konnten, auch nicht, ob die Gewerke nur Deutsche als Lehrlinge aufnahmen. Daß die Handwerker in den preußischen Städten Deutsche waren, steht außer Frage. Zwar sind namentliche Lehrlingsverzeichnisse nicht erhalten, aber die Gesellen stammten, soweit die Akten Namen nennen, durchweg aus dem Lande oder aus deutschen Städten von Lübeck und Hamburg bis nach Straßburg und München. Einige kamen auch aus Schweden und Dänemark. Nur ein einziger polnischer Name erscheint in den umfangreichen Akten; ein Caspar Lomsizky aus Krakau war 1608 Geselle der Königsberger Kannegießer.⁶

Diese Ausnahme bestätigt die Regel. Es wird also im folgenden nicht gefragt, ob die deutschen Handwerksmeister nur deutsche oder auch nichtdeutsche Lehrlinge annahmen, sondern nur, ob die Gewerksrollen Bestimmungen enthielten, die die deutsche Herkunft der Lehrlinge ausdrücklich vorschrieben, die Nichtdeutsche ausschlossen oder Ausnahmen gestatteten.

Da alle Stadtarchive und die Urkunden, die sich vielleicht noch im Besitz von Innungen befanden, infolge des Krieges verlorengegangen sind, bleiben als einzige archivalische Quelle die Bestände des ehemaligen Königsberger Staatsarchivs.⁷ Diese sind für unser Thema aus dem Mittelalter, als die meisten Gewerksrollen von den städtischen Magistraten erlassen wurden, wenig ergiebig. Sie werden umfangreicher, je mehr sich die Landesherrschaft gegenüber der städtischen Selbstverwaltung durchsetzt, besonders im 17. Jh. Sie betreffen jetzt aber nur das Herzogtum Preußen. Für Westpreußen und das Ermland bleiben wir auf die Literatur angewiesen.

Das Studium einiger hundert Gewerksrollen ergibt folgendes Bild. Eheliche oder ehrliche Geburt wird in allen Rollen von allen Gewerken gefordert, deutsche Art und Zunge aber nur in verhältnismäßig wenigen. Es sind in zeitlicher Reihenfolge die Rollen der Tuchmacher in Rastenburg 1438, der Schuhmacher in Königsberg 1490, der Königsberger Barbier 1538 und Tuchbereiter 1557, der Schneider in Angerburg 1571, der Weißgerber auf dem Königsberger Roßgarten 1577, der Kürschner in Königsberg-Löbenicht 1587, der Schmiede in Saalfeld 1594 und Marienwerder 1596 und der Königsberger Breittuchmacher 1597. In der Ordenszeit, aus der allerdings nur wenige Rollen erhalten sind, wird also nur in zwei Rollen die deutsche Abstammung der Lehrlinge verlangt, im 16. Jh. in acht weiteren.

Aus dem 17. Jh. liegen viele Rollen vor, da der Kurfürst das Konfirmationsrecht durchsetzt, weil „keine Zunft- und Gewerksordnung nicht bestehen und Kraft haben können, sie sei denn von uns, der landesfürstlichen Obrigkeit, konfirmiert“, wie der Große Kurfürst 1646, also noch vor Erlangung der Souveränität, verlauten läßt. Bei den Konfirmationen wird manches an den Rollen zugunsten der Landesherrschaft geändert. Ein Teil der Gebühren und Bußen wird an die kurfürstliche Kasse abgeführt, und bei Streitigkeiten steht

6) Ostpr. Fol. 933 f. 296, Staatliches Archivalager Göttingen, wo sich auch alle im folgenden zitierten Archivalien befinden.

7) Am ergiebigsten sind die Konfirmationen in den ostpr. Folianten 919 bis 935 und 977—980, die Akten des Etatsministeriums 81 c, Paket 2420 bis 2470, und die Bestände des Innungsarchivs.

jeder Partei die Berufung an den Landesherrn frei. Es geht auch um die Herabsetzung des Eintrittsgeldes und die Einschränkung des Aufwandes bei Festlichkeiten und Meisterkosten. Ob die Forderung nach deutscher Art der Lehrlinge bestehen bleibt oder nicht, erscheint demgegenüber gleichgültig. In keine Rolle wird sie eingefügt, in vielen gestrichen, in anderen bleibt sie bestehen. Gestrichen wird sie bei den Schneidern in Saalfeld 1617, den Tuchmachern in Sensburg 1619 und Angerburg 1622, den Kürschnern in Preuß. Holland 1623, den Bartensteiner Bäckern 1663 und den Tilsiter Schustern 1663, den Wehlauer Kürschnern 1665, den Domnauer Schmieden 1679 und den Königsberger Sattlern 1701. Bei den beiden letzten wird die Formel „von deutscher Nation“ geändert in „von untadelhafter Nation“ bei den Schmieden und in „von freier Geburt“ bei den Sattlern.

In folgenden Rollen wird die Forderung auf deutsche Abstammung der Lehrlinge nicht gestrichen, obgleich sonst manches geändert wird: Mälzenbräuer Liebstadt 1604, Schmiede Marienwerder 1604, Schneider Angerburg 1609, Schneider Lötzen 1615, Schneider Preuß. Holland 1616, Rad- und Schirmmacher Liebstadt 1617, Schuster Mühlhausen 1617, Schneider Fischhausen 1618, Schneider Tapiaw 1619, Schuster Kreuzburg 1622, Schuster Brandenburg 1623, Schwarz- und Weißriemer Insterburg 1640, Corduanmacher Königsberg 1642, Riemer Königsberg 1646 und 1691, Tuchmacher Marienwerder 1647, Schuh- und Pantoffelmacher Rastenburg 1650, Weißgerber Königsberg 1673, Kuchen- und Losbäcker Königsberg 1698.⁸

Besonders interessant, aber auch verwirrend sind die Rollen der Bäcker und der Schuster. Die Bäcker⁹ der Altstadt Königsberg hatten 1507 eine Rolle, in der weder deutsche Art verlangt noch Undeutsche ausgeschlossen waren; eine Abschrift dieser Rolle gaben sie 1584 den Bäckern in Memel. In der Rolle der altstädtischen Losbäcker von 1551 aber hieß es: *Der Lehrknecht soll seine Geburtsbriefe bringen, daß er deutscher Art, gut colnisch [kölmisch, d. h. frei], aus einem rechten Ehebette geboren sei, und sollen keine Polen, Litauer oder sonst Undeutsche in die Lehre angenommen werden.* In der Losbäckerrolle von 1698 wird nur noch eheliche und freie (niemand leibeigen) Geburt „guter deutscher Nation“ verlangt, und als 1705 die Kuchen- und Losbäcker auf der Königsberger Freiheit eine Rolle nach dem Vorbild der altstädtischen bekommen, wird auch diese Formel gestrichen.

Die Schuster¹⁰ zu Schippenbeil hatten in ihrer Rolle von 1408 eine Bestimmung, daß kein Pruße das Handwerk lernen solle; sie wird 1622 bei der Konfirmation gestrichen. Die Königsberger Schuhmacher verlangen in ihrer Rolle von 1490 von ihren Lehrlingen deutsche oder polnische Herkunft und betonen ausdrücklich, daß sie keine Prußen annehmen, mit den Worten *es soll kein Meister einen Preußen zum Lehrjungen setzen, sondern von deutscher oder polnischer Art.* Diese Rolle wird 1580 den Tilsiter Schustern gegeben und 1619 denen von Marggrabowa (Treuburg). In der Tilsiter Rolle wird diese

8) M. Taube, 525 Jahre Bäckergewerbe in Königsberg, Festschrift 1913, S. 33, führt die Beibehaltung der Forderung nach deutscher Art auf einen Wunsch der Bäcker zurück. Die Akten sagen nichts darüber.

9) Ostpr. Fol. 927 f. 109; Etatsmin. Pakete 2424, 2425.

10) Ostpr. Fol. 913 f. 260; Etatsmin. Paket 2460.

Bestimmung bei der Konfirmation 1663 geändert in *keiner, der nicht guter ehrlicher Abkunft ist*. Eine andere Rolle der Schuhmacher der Altstadt Königsberg muß aber nichts von diesen einschränkenden Bestimmungen enthalten haben, nicht einmal die Forderung auf deutsche Herkunft, denn 1620 erhalten die Schuster in Wehlau und in Tapiau eine Rolle vom Rat der Altstadt, die ganz anders ist als die oben erwähnte, die keine deutsche Art der Lehrlinge verlangt und von der den Tapiauern ausdrücklich bescheinigt wird, daß sie übereinstimmt mit dem rechten Original eines ehrbaren Werks der Schuster in der kurfürstlichen Altenstadt Königsberg Hauptbrief und Rollen. Auch eine Königsberger Schuhmacherrolle, die 1647 konfirmiert wird, ist eine andere als die oben erwähnte von 1580/1619 und enthält weder die Ausschließung der Preußen noch die Forderung nach deutscher Art der Lehrlinge.

Eine Beschränkung des Gewerks auf bestimmte Nationalitäten enthält sonst nur noch eine Rolle der Rad- und Schirrmacher¹¹ der drei Städte Königsberg von 1601. Danach sollen die Lehrjungen sein *deutsch, polnisch und preußisch, sonst keine nicht*.

Schließlich seien noch zwei überörtliche Handwerksordnungen erwähnt. Im Jahre 1540 stifteten 39 Riemermeister aus 14 ost- und westpreußischen Städten, *Meister und Gesellen deutscher Nation, so viel unser allhier in diesem Lande Preußen gewesen*, in Elbing eine Ordnung¹² für ihr Handwerk, in der „gute deutsche Art“ der Lehrlinge verlangt wird, und trotz dieser Bestimmung wird die Rolle 1636 vom Polenkönig — Elbing gehörte ja zum sog. polnischen Preußen — konfirmiert. 1640 wird sie vom Rat der Stadt Insterburg für die Insterburger Schwarz- und Weißriemer erlassen und 1646 und 1652 vom Kurfürsten bestätigt. Die Handwerksordnungen der Kannegießer, beschlossen 1540 von Meistern und Gesellen aus ganz Preußen auf dem Dominiksmarkt in Danzig, und die der Kupferschmiede¹³, beschlossen 1595 in Elbing, verlangen aber keine „deutsche Art“ der Lehrlinge.

In der verwirrenden Vielfalt dieser Bestimmungen ist keine Ordnung zu finden. Es ist offenbar gleichgültig und tut der Güte des Gewerks keinen Abbruch, ob für die Lehrlinge deutsche Abkunft verlangt wird oder nicht, denn sie war selbstverständlich. Es gibt keinen Grund, weder zeitlich noch örtlich noch sachlich, warum in einer Rolle die deutsche Art gefordert wird und in der andern nicht, warum sie bei der Konfirmation in der einen stehen bleibt und in der andern gestrichen wird. Auch der Übergang der Herrschaft an die brandenburgischen Kurfürsten und die Erlangung der Souveränität spielen dabei keine Rolle. Die deutsche Abkunft ist auch nie Gegenstand eines Schriftwechsels. Nie hat sich, soweit die Akten es erkennen lassen, ein Gewerk darüber beschwert, daß ihm diese Bestimmung genommen werden sollte, nie die Regierung begründet, warum sie sie nicht mehr für nötig hielt. Nur das eine ist sicher. Ein nationales Motiv ist nicht erkennbar. Die deutsche Art der Lehrlinge wird nicht verlangt, um das Gewerk gegen Undeutsche zu schützen.

Das könnte eher gelten für die wenigen Gewerke, die in ihren Rollen Angehörige anderer Völker von ihrem Handwerk ausschließen. Daß die Schuhmacher

11) Ostpr. Fol. 931 f. 173; Etatsmin. Paket 2450.

12) Ostpr. Fol. 978; Etatsmin. Paket 2451.

13) Ostpr. Fol. 929 f. 176; Etatsmin. Paket 2443.

nur Deutsche und Polen, aber keine Prußen im Gewerk haben wollen, mag darin begründet sein, daß nur Deutsche und Polen Schuhe machten und trugen, die Preußen noch bis ins 18. Jh. hinein in selbstgefertigten Bastschuhen gingen. Warum aber die Königsberger Bäcker in der einen Rolle alle Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihre Nationalität aufnahmen und in der andern zu gleicher Zeit Polen, Litauer und sonstige Undeutsche ausschlossen, bleibt unerfindlich, und wenn die Königsberger Schirmmacher Deutsche, Polen und Prußen aufnahmen „und sonst keine nicht“, können damit nur noch die Litauer gemeint sein.

Die Nationalität war keine die Zeit bewegende Frage, wohl aber die Konfession und der soziale Standort eines Menschen. Im 16. Jh. mehren sich die Klauseln, daß nur freie Menschen als Lehrlinge angenommen werden dürfen. In einigen Rollen werden Leibeigene ausdrücklich ausgeschlossen, und in der Rolle der Schneider auf dem Roßgarten-Königsberg heißt es: wer vom Lande kommt, soll einen Brief bringen, daß er von seinem Herrn freigelassen ist. Die Augsbürgische Konfession verlangten die Königsberger Kannegießer 1604, da ihre alte Rolle *mit allerlei papistischem Wesen, so nunmehr dieser Örter gottlob abgeschaffet, beflecket*. Den Bartensteiner Bäckern und den Soldauer Schmieden wird sie 1662, den Königsberger Malern 1698 gestrichen, oder es werden dafür die Worte eingesetzt „der Christgläubigen Lehre und recht-schaffenen Glauben“. ¹⁴ Als die Hohensteiner Töpferrolle 1710 auf Soldau übertragen wird, tritt an die Stelle der Augsburger Konfession die Formel, „alle, die den im Königreich zu duldenden Religionen zugetan sind.“ ¹⁵

Die Ausschließung der Katholiken widersprach der ihnen in den Lehnsverträgen zugesagten Gleichberechtigung. Deshalb beschwerten sie sich auf dem Landtag 1621, daß manche Gewerke ihnen erklärt hätten, sie dürften nach ihren Rollen keine Katholiken ins Gewerk aufnehmen, und verlangten eine Nachprüfung durch polnische Kommissare. Die Oberräte erklärten wahrheitswidrig, aber vielleicht in gutem Glauben, daß es solche Rollen nicht gäbe. ¹⁶

Mit dieser Darlegung der Verhältnisse im Herzogtum Preußen soll nicht bestritten werden, daß in andern Ländern von Livland bis Siebenbürgen die Klausel „von deutscher Art“ ein wesentliches Mittel zur Deutscherhaltung der Zünfte und damit auch der Bürgerschaften gewesen ist. Es gilt das auch für Westpreußen und das Ermland, die 1466 vom Ordensstaat getrennt und mit der Krone Polen verbunden wurden. Da das gesamte Archivmaterial aus diesen Gebieten verloren oder nicht zugänglich ist, sind wir auf gelegentliche Bemerkungen in der Literatur angewiesen. Die Elbinger Stadtgeschichte sagt nichts über die Aufnahmebedingungen der Gewerke.

Die Danziger ¹⁷ Wollweber nahmen 1459 keinen Polen als Meister oder als Lehrling an. Gegen die Aufnahme von Polen waren auch die Thorner Ge-

14) Ostpr. Fol. 925 f. 187.

15) F. Gause, Geschichte des Amtes und der Stadt Soldau. (Wiss. Beiträge z. Geschichte u. Landeskd. Ost-Mitteleuropas, hrsg. vom J. G. Herder-Institut, Nr. 38.) Marburg a. d. L. 1959. S. 281.

16) F. Dittrich, Die katholische Kirche und Gemeinde zu Königsberg. Königsberg 1914. S. 12, 16.

17) E. Keyser, Die deutsche Bevölkerung des Ordenslandes Preußen. In: Der ostdeutsche Volksboden. Hrsg. von W. Volz. Breslau 1925. S. 242.

werke.¹⁸ Die dortigen Böttcher nahmen 1478 nur deutsche Lehrlinge an, die Leineweber (Zichner) wiesen 1549 zwei Lehrjungen ab, „weil sie sich wohl deutscher Art nannten, auch Briefe merklicher deutscher Art brachten“, die auswärts wohnenden Eltern aber sich „verpolscht“ hatten, „da dann das Handwerk eintrechtlich beschloß, keinen Lehrknecht aufzunehmen, der nicht selbst und sein Vater deutsch reden kann und guter deutscher Art Briefe bringet“. Fast in allen Thorner Gewerksrollen finden sich ähnliche Bestimmungen, und zwar vorwiegend nach 1467, also nach der Unterstellung der Stadt unter die Krone Polen. Die Leineweber schickten 1554 sogar zwei Sendboten nach Kalisch, um festzustellen, ob ein von dort nach Thorn zugezogener Meister nicht etwa ein „Pole polnischer Art“ sei.

In der Rolle der Tuchmacher der Stadt Strasburg¹⁹ von 1624 wurden die Worte „von guter deutscher Nation“ nachträglich in die Aufnahmebedingungen eingefügt, wahrscheinlich auf Verlangen des Gewerks. Am ausführlichsten unterrichtet sind wir über einen Streit zwischen den Allensteiner²⁰ Schuhmachern und dem Dompropst, in dem es sich um die Aufnahme eines Mannes handelte, den die Schuhmacher als Polen bezeichneten. Es ging hier zwar nicht um die Aufnahme eines Lehrlings, sondern eines Meisters, aber der Streit warf Probleme auf, die eigentlich erst vierhundert Jahre später in das öffentliche Bewußtsein traten. Ein junger Mann aus Skaibotten bei Allenstein hatte eine Allensteiner Bürgertochter geheiratet, das Bürgerrecht erworben und wollte 1523 in das Schuhmachergewerk aufgenommen werden. Die Eltermänner — sie waren Schlesier — lehnten den Antrag ab. Obgleich der Bewerber sich während seiner Wanderschaft vielfach in Deutschland aufgehalten hatte und gut deutsch sprach, behaupteten sie, sie dürften ihn nicht aufnehmen, da er von polnischen Eltern abstamme. Der Landpropst Thiedemann Giese, Danziger Bürgermeisterssohn und später Bischof von Kulm und Ermland, versuchte ihnen klarzumachen, daß Skaibotten nicht polnisch, sondern ermländisch und daher deutsch sei (*villam Saibot non Polonam esse, sed Alemanam, si ipsum districtum in Alemannia potius quam in Polonia statuimus*) und daß es bei der Forderung deutscher Abstammung mehr auf das Land als auf die Eltern ankomme. Es wird also hier bereits ein Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit gemacht und, wenigstens in diesem Falle, die erstere als entscheidend angesehen. Obgleich Giese noch andere Argumente ins Feld führte, daß in Allenstein sechs Schusterwerkstätten unbesetzt seien und daß es doch undenkbar sei, daß jemand in den Rat der Stadt, sogar ins Domkapitel aufsteigen, aber nicht Mitglied des Schuhmachergewerks werden könne, blieben die Schuster hartnäckig bei ihrer Satzung. Mögen die Meister auch, wie man argwöhnen möchte, mehr an die Schmälerung ihres Einkommens

18) J. E. Wernicke, Geschichte Thorns. Bd 1, Thorn 1839. S. 342. G. Bender, Nationalität von Thorn und Umgegend im 15. Jahrhundert. In: Mittn. des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn 3 (1881), S. 89—102.

19) J. Kaufmann, Das deutsche Westpreußen. Berlin o. J. S. 9 und Abb. 141.

20) H. Schmauch, Besiedlung und Bevölkerung des südlichen Ermlands. In: Prussia 30 (1933), S. 142—165.

durch einen Konkurrenten als an das Deutschtum des Gewerks gedacht haben, die Tatsache besteht, daß die sonst als nebensächlich angesehene Forderung nach deutscher Art hier einen festen Rechtsgrund abgab, von dem das Gewerk nicht abwich. Der Streit ist der einzige dieser Art in ganz Preußen gewesen.

Dieser eine Streitfall aus dem Ermland vermag die oben aufgestellte Behauptung nicht zu erschüttern, daß die Forderung auf deutsche Art bei den Gewerken des Herzogtums nicht viel mehr war als eine Formel, die man hinschreiben oder fortlassen konnte, jedenfalls kein Angelpunkt zünftischen Denkens und gewerklicher Politik. Wenn die Handwerker trotzdem auf ihr Deutschtum Wert legten, dann nicht aus einer nationalen Gesinnung heraus, die der Zeit noch fremd war, sondern weil sie den Zusammenhang mit dem Reich erhalten wollten. Das kommt immer wieder in den Akten zum Ausdruck.

Die Riemermeister²¹ setzten 1540 in Elbing ihre Rolle auf, *aus wohlbedachtem Sinn, nach Art und Weise, wie es in Deutschland gehalten wird.*

Die Königsberger Schuhmacher²² bestritten 1600 den Korkenmachern den Anspruch auf ein eigenes Gewerk mit der Begründung, daß „in allen Orten deutscher Nation“ die Schuster auch Korken machen dürften. Der Herzog Georg Friedrich fragte 1602 in Nürnberg, dem Vorort des Gewerbes, an, ob dort die Korkenmacher ein Gewerk seien, und als der Nürnberger Rat das verneinte, gestattete er den Königsberger Schuhmachern, auch Korken zu machen, da es im ganzen Heiligen Römischen Reich so sei und auch in Polen, Ungarn und Böhmen.

Die Angerburger Leinweber²³ baten 1607 um die Artikel des Königsberger Gewerks, *daß auch nicht allein allhier solche Handwerksgewohnheit gehalten wird, sondern durch ganz Deutschland.*

Die Königsberger Huf- und Waffenschmiede²⁴ möchten 1619 dieselbe Gerechtigkeit, *so in Deutschland üb- und bräuchlich, daß weil vor diesem die Lehrjungen, so in diesen drei Städten Königsberg ehrlich ausgelernt und vor offener Handwerkslade zu Gesellen gemacht werden, daß selbige zwar gefordert, aber nicht vor Gesellen geachtet werden, daß selbige hinfüro ohne große Unkosten könnten gefordert und wir dero Handwerksgerechtigkeit, so in Deutschland bräuchlich, auch genießen möchten, weil wir alhier dero Gesinde, so ehrlich gelernt, fordern und ihnen Arbeit geben, daß auch die unsrigen gleich den ihrigen gefordert und davon ein Artikul unsrer Handwerksrolle möge einverleibet werden.*

Die Rolle der Corduanmacher 1642/1690²⁵ enthielt in der Einleitung die Formel *nach der im ganzen Römischen Reich üblichen Handwerksgewohnheit.*

Die Rolle der Königsberger Weißgerber²⁶ verlangte von den Gesellen drei Wanderjahre, *wie es im ganzen Römischen Reich bis dato observieret und gehalten muß werden;* diese Formel wird bei der Konfirmation 1673 gestrichen.

21) Etatsmin. Paket 2451.

22) Etatsmin. Paket 2460.

23) Ostpr. Fol. 933 f. 531.

24) Ostpr. Fol. 979 f. 298.

25) Ostpr. Fol. 978 f. 5; Etatsmin. Paket 2432.

26) Ostpr. Fol. 980 f. 271.

In Königsberg einigten sich 1670 die städtischen und die freiheitschen, d. h. auf den kurfürstlichen Freiheiten lebenden Fleischer²⁷, daß ihre Meister, Gesellen und Lehrlingen *nicht allein in Königsberg, sondern auch in aller Welt, sonderlich aber im deutschen Römischen Reich für echte und rechte Gewerksbrüder und zunfsmäßige Personen gehalten und geachtet werden müssen.*

Als die Königsberger Büchenschäfter²⁸ 1677 Schilder aushängen wollen, berufen sie sich darauf, daß das im Römischen Reich so üblich sei.

Noch 1717 begründen die Königsberger Trommelmacher²⁹ ihren Anspruch, mit Nürnberger Spielzeug zu handeln, damit, daß das die Trommelmacher im ganzen Römischen Reich tun dürften.

Die Berufung auf die Gebräuche im Römischen Reich war kein nationales Bekenntnis eines von fremder Art bedrohten Grenzlanddeutschtums. Auch die Lübecker Corduanmacher³⁰ beriefen sich darauf, als sie in Bremen die Arbeit der Ledertäuer übernehmen wollten. Sie zeigt aber, worauf es ankam. Die preußischen Gewerke, deren Gesellen zum großen Teil aus dem Reich stammten, wollten auf jeden Fall den Gewerken im Reich gleichgeachtet werden. Wenn sie viele Undeutsche aufgenommen hätten, dann wären die Gesellen aus dem Reich nicht mehr nach Preußen gekommen und wären die von ihnen ausgebildeten Gesellen im Reich nicht als gleichwertig angesehen worden. Es wird in diesem Verlangen, daß das Handwerk in Preußen ebenso gehalten werden soll wie im Reich, das Bewußtsein eines kulturellen und sozialen Gefüges lebendig, das den Reichsgedanken trug, nachdem der staatliche Körper des Reichs zerfallen war.

Erst um die Mitte des 18. Jhs. war der Reichsgedanke so weit geschwächt, das auf die Staatsräson des souveränen Landesstaates gerichtete Denken so selbstverständlich geworden, daß das Berliner Generaldirektorium es 1749 fertig brachte, den Königsberger Corduanmachern die Klausel „von guter deutscher Nation“ zu streichen mit der Begründung, daß *sonst kein Preußisch Landeskind dieses Handwerk lernen kann.*³¹ Für die Beamten des absoluten Staates waren die Preußen also jetzt nicht mehr deutscher Nation.

Fritz Gause

27) Etatsmin. Paket 2434.

28) Etatsmin. Paket 2431.

29) Etatsmin. Paket 2432.

30) E. Elstermann, Die Lederarbeiter in Bremen. Bremen 1941. S. 157 f.

31) Ostpr. Fol. 14728 VIII Nr. 66.

Stand und Aufgaben der sudetendeutschen Bibliographie

Bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war es nicht leicht, sich einen Überblick über das sudetendeutsche Schrifttum zu verschaffen. Zwar nahmen schon Kaysers „Bücherlexikon“ und das nach der Begründung der Deutschen Bücherei in Leipzig von dieser betreute „Deutsche Bücherverzeichnis“ auslanddeutsche und somit auch die in den Sudetenländern erscheinende deutschsprachige Literatur mit auf, aber die Verzeichnung erfolgte im Rahmen des gesamtdeutschen Schrifttums und blieb, wie es kaum anders zu erwarten war, lückenhaft. Nicht weniger lückenhaft war die sudetendeutsche Literatur in